

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 20.05.2021

SR/BeVoSr/441/2021/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.55.02

KiTaS; hier: Finanzierungsvereinbarungen der Kindertagesstätten

Zielsetzung:

Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft an die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 mit den freien Trägern der Kindertagesstätten Finanzierungsvereinbarungen gemäß dem beigefügten Entwurf (Finanzierungsvereinbarung - Stand 19.05.2021) abzuschließen.

Hierbei wird den freien Trägern ein Wahlrecht zwischen einer Fehlbedarfsfinanzierung oder der Weiterleitung der Mittel des Standard-Qualitäts-Kosten-Modelles (SQKM) eingeräumt.

Im Falle einer Fehlbedarfsfinanzierung lautet § 5 Absatz1 der Finanzierungsvereinbarung:

Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden im Übergangszeitraum durch die Stadt ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.

Im Falle der Weiterleitung der SQKM-Mittel lautet § 5 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung:

Die Finanzierung richtet sich nach dem im KiTaG-SH neu entwickelten SQKM. Die Stadt leitet die nach dem Maßstab SQKM ihr vom Kreis überlassenen Mittel für die Einrichtungen des Trägers in Ratzeburg jeweils 1:1 weiter. Dies gilt

auch für alle Anpassungen, die in der Vertragslaufzeit erfolgen und für die in diesem Vertrag vereinbarten Zusätze. Der Träger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und darf alle ihm zur Verfügung gestellten Mittel nur zum Zweck der Kitabetriebe in Ratzeburg einsetzen. Nachschüsse seitens der Stadt sind für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 20.05.2021

Colell, Maren am 20.05.2021

Sachverhalt:

Mit der Kita-Reform ändert sich die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein grundlegend. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die zwischen der jeweiligen Standortgemeinde und den freien Einrichtungsträgern bestehenden und damit anpassungsbedürftigen oder neu abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen.

Das Land und die jeweiligen Wohngemeinden der Kinder leisten zukünftig pauschale Finanzierungsbeiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis, kreisfreie Stadt, Stadt Norderstedt), in dem das Kind gefördert wird. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert den im Bedarfsplan aufgenommenen (freien oder kommunalen) Einrichtungsträger perspektivisch mit gesetzlich festgelegten Fördersätzen.

Die Kita-Reform wird in zwei Stufen umgesetzt. Im Übergangszeitraum (nunmehr Januar 2021 bis Ende 2024) steht der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung (SQKM) gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Kindertagesförderungsgesetz der jeweiligen Standortgemeinde zu. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bündelt in dieser Übergangsphase zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die gesetzlichen Fördersätze jedoch noch nicht (direkt) an den Einrichtungsträger, sondern an die Standortgemeinde aus.

Die Standortgemeinde fördert ihrerseits (wie bislang) die Kindertageseinrichtungen freier Einrichtungsträger über individuelle Finanzierungsvereinbarungen (= öffentlich-rechtliche Zuschussverträge). Diese werden auch weiterhin zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger geschlossen.

Die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlten Gruppenfördersätze dienen in diesem ersten Schritt der Refinanzierung der öffentlichen Hand und sind in der Übergangsphase **nicht** automatisch und unverändert an die Einrichtungsträger weiterzureichen. Bis Ende 2024 besteht die

Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger somit im Wesentlichen unverändert fort.

Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen haben die freien Einrichtungsträger einen gesetzlichen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde.

Für den Übergangszeitraum behalten die Finanzierungsvereinbarungen also grundsätzlich ihre bisherige Bedeutung. Es besteht dennoch dringender Anpassungsbedarf, insbesondere an die neuen Qualitätsstandards.

Aus den Kalkulationsgrundlagen der SQKM-Sätze können keine unmittelbaren Ansprüche für die Höhe des Förderanspruches abgeleitet werden.

(Textquelle: Arbeitshilfe der „AG Finanzierungsvereinbarungen“ unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände, der LAG der Wohlfahrtsverbände sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) zur Kita-Reform).

Der erste Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen wurde Anfang Februar an die Träger versendet. Die Stellungnahmen der Träger folgten zügig und gemeinschaftlich. Darüber hinaus legten zwei Träger noch einzelfallbezogene Stellungnahmen vor. Der daraufhin angepasste Entwurf wurde den Trägern am 22. März 2021 zugesandt. Es wurde den Änderungswünschen der Träger überwiegend entsprochen.

Einzelbezogene Wünsche konnten aufgrund der angestrebten Gleichbehandlung aller Einrichtungen nicht berücksichtigt werden.

Der ASJS beschloss in der Sitzung am 06.05.2021 entgegen dem Vorschlag der Verwaltung, dass den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft ein Wahlrecht zwischen einer Fehlbedarfsfinanzierung oder der Weiterleitung der SQKM-Mittel eingeräumt werden soll. Die Träger haben sich vor Vertragsabschluss für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 auf eine Variante festzulegen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte wie aus dem vorherigen Sachverhalt ersichtlich, keine Möglichkeit bestehen, die SQKM-Mittel 1:1 gemäß dem Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen an die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft weiterzuleiten. Dies entspricht nicht dem aktuellen Finanzierungs-Modell des Landes. Es sollte bedacht werden, dass durch diese Wahlmöglichkeit der Stadt Ratzeburg mögliche Mittel zur Refinanzierung der Standortgemeinde nicht zur Verfügung stünden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

1. ca. 125.000,00€ Gesamtkosten jährlich für alle Kitas als ergänzende Förderung bei einem Satz von 2,5% der Personalkosten der jeweiligen Wirtschaftspläne für das Jahr 2021 (§ 5 Abs. 4).
2. ca. 42.000€ Gesamtkosten jährlich für alle Kitas als ergänzende Förderung zu Fortbildung, Fachberatung und Qualitätsmanagement (§ 6 Abs. 2). Dies bezieht sich auf die Anzahl der Mitarbeiter.

Anlagenverzeichnis:

- 1) 1. Entwurf Finanzierungsvereinbarung Stadt Ratzeburg – der erste Entwurf, den die Stadt an die Träger geschickt hat
- 2) Stellungnahme Finanzierungsvereinbarung (Original) – die Entgegnung der Träger
- 3) Stellungnahme Träger – beschreibt die Änderungen, die vorgenommen wurden
- 4) Entwurf - Finanzierungsvereinbarung (Stand 27.04.2021) – ist der nun gültige Entwurf
- 5) As Stadt Rz 21-02-11 Sondervotum - Stellungnahme Montessori
- 6) As Stadt Rz 21-03-29 Sondervotum - Stellungnahme Montessori
- 7) Brief Stadt Ratzeburg – stellvertretende Leitung – Stellungnahme Ev.-Luth. Kirchengem St. Georgsb.
- 8) Entwurf - Finanzierungsvereinbarung (Stand 19.05.2021) mit Wählmöglichkeit §5 (1)

mitgezeichnet haben: